

Landeshauptstadt Stuttgart

Deutscher Bundestag
Verkehrsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail an:
verkehrsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Verkehrsausschuss

Ausschussdrucksache
20(15)307-C

vom 28.11.2024

öff. Anhörung am 02.12.2024

Bürgermeister
Peter Pätzold

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

28. November 2024

**Öffentliche Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Freistellungsvo-
raussetzungen des § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz**
Bundestagsdrucksache 20/13358

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am Montag, 2. Dezember 2024, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Freistellungsbedingungen des § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) - Bundestagsdrucksache 20/13358. Als Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart, die stark durch die Regelung des § 23 AEG betroffen ist, möchte ich Ihnen bereits im Vorfeld der Anhörung folgende Stellungnahme zukommen lassen.

Am 30. August 2024 wandte sich Herr Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart Dr. Nopper an die Mitglieder des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages und stellte dar, welche Auswirkungen die Novellierung der Freistellung nicht mehr benötigter Bahnflächen aus dem Dezember 2023 für das Wohnungsbauprojekt Stuttgart Rosenstein haben kann. Aus dem Austausch mit dem deutschen Städtetag und anderen Kommunen ist uns bekannt, dass weitere Städte durch diese Gesetzgebung stark betroffen sind.

Entsprechend der aktuellen Fassung des § 23 AEG soll eine Freistellung nicht mehr benötigter Bahnflächen nur noch dann möglich sein, wenn das Interesse des Antragstellers das überragende öffentliche Interesse am Verkehrszweck überwiegt. Sogar

Sie erreichen uns mit:

📍 bis Haltestelle Stadtmitte oder mit 🚇 und 🚊 bis Haltestelle Rathaus

ohne eine langfristig zu erwartende Bahnnutzung können nun Freistellungen abgelehnt und gesellschaftlich wichtige kommunale Projekte wie sozialer und frei finanziert Wohnungsbau verhindert werden. Diese Beschränkung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden würde – wenn sie bestehen bliebe – zu Brach- und verwilderten Flächen in deutschen Innenstädten führen.

Die städtebauliche Entwicklungsfläche von bis zu 85 ha in der Innenstadt von Stuttgart wird nach der Eröffnung des Durchgangsbahnhofs, der die bestehende Infrastruktur vollständig ersetzt, im Rahmen des Projekts Stuttgart 21 frei. Bestehende Bahninfrastruktur wird bereits im Rahmen von Stuttgart 21 zurückgebaut. Auf den Restanlagen ist eine Fortsetzung des Betriebs nicht möglich.

Die Landeshauptstadt Stuttgart begrüßt den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Freistellungsvoraussetzungen des § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes - Bundestagsdrucksache 20/13358“ vom 15. Oktober 2024. Der Entwurf sieht vor, die Fassung des § 23 AEG vom 9. Juni 2021 wieder einzuführen. Durch die vorgeschlagene Änderung können die aufgebauten Hürden für Planungen und Vorhaben der Gemeinden, insbesondere für das Wohnungsbauprojekt Stuttgart Rosenstein, beseitigt werden. Der im Grundgesetz verankerten Position der Gemeinden als kommunale Planungsträger wird im Entwurf Rechnung getragen.

Die Regelung des § 23 AEG gemäß der Bundestagsdrucksache 20/13358 würde ab ihrem Inkrafttreten sowohl für alle bereits anhängigen als auch für alle künftig noch zu beantragenden Freistellungsverfahren gelten. Die Landeshauptstadt Stuttgart unterstützt diese Regelung, weil bei Stuttgart 21 die Freistellung für den größten Teil der Flächen des künftigen Quartiers Stuttgart Rosenstein noch nicht beantragt werden konnte. Auf diesen Flächen findet bis zur Inbetriebnahme des neuen Durchgangsbahnhofs noch Bahnverkehr statt. Vor diesem Hintergrund sind allerdings die Hinweise unter „B. Lösung“ und in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 missverständlich. Danach soll die Neuregelung, die die alte Rechtslage wieder einführt, nur für Freistellungsverfahren gelten, die bereits beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt wurden. Diese Begründungselemente sollten gestrichen werden, weil die Neuregelung ab ihrem Inkrafttreten auch für die künftig noch zu beantragenden Freistellungsverfahren gelten wird.

Nach der Einschätzung der Landeshauptstadt Stuttgart ist der weite Anwendungsbereich auch geboten, weil die Landeshauptstadt Stuttgart die freiwerdenden Flächen bereits im Jahr 2001 gekauft hat. Im Vertrauen auf die Freistellungsmöglichkeit wird das Projekt Stuttgart 21, zu dem auch ganz wesentlich die städtebaulichen Vorteile zählen, seit Jahrzehnten umgesetzt.

Sicherzustellen wäre aus Sicht der Landeshauptstadt zudem, dass die Formulierung unter „B. Lösung“ der Bundestagsdrucksache 20/13358 nicht missinterpretiert wird. Dort wird ausgeführt, dass durch die Änderung des § 23 AEG „eine Ermessensentscheidung der zuständigen Planungsbehörde nicht präjudiziert“ werden soll. Vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden muss die Freistellung nach § 23 AEG aus Sicht der Landeshauptstadt Stuttgart als gebundene Entscheidung ausgestaltet werden. Soweit kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist, muss zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung eine Freistellung erfolgen. Bei der Ablehnung eines Freistellungsantrags ist es die Aufgabe der zuständigen Freistellungsbehörden, die Notwendigkeit eines eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalts darzulegen.

Gemäß der Fassung vom 9. Juni 2021 handelte es sich bei der Freistellungsentscheidung nach § 23 AEG um eine gebundene Entscheidung. Bei einer Wiedereinführung dieser Regelung darf nach Auffassung der Landeshauptstadt nicht von einem Ermessen auf Seiten der zuständigen Behörden ausgegangen werden. Aus Art 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) folgt ein Anspruch der Kommunen auf Freistellung von Flächen für die kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Als Teil des Selbstverwaltungsrechts aus Art 28 Abs. 2 GG obliegt die Planungshoheit im Gebiet einer Gemeinde grundsätzlich der Gemeinde. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinde bedingt, dass nach Beendigung des Bahnbetriebs auf einer Fläche und ohne konkrete Planung zur Reaktivierung des Bahnverkehrs, ein Anspruch auf Freistellung besteht. Um diesem Anspruch Rechnung zu tragen, ist bei der Versa-

gung einer Freistellung von Seiten der Freistellungsbehörde darzulegen, wie die Fläche zur Förderung des Bahnbetriebs genutzt wird. Vor dem Freistellungsverfahren nach § 23 AEG wurde in tatsächlicher (und rechtlicher) Hinsicht der Bahnbetrieb bereits beendet (z.B. gemäß § 11 AEG). Eine konkrete Wiedereinbindung der Fläche in den Bahnverkehr ist aufzuzeigen. Eine Regelung, welche den Bahnbetriebszweck einer Fläche grundsätzlich stärker gewichtet als die Planungen der Städte und Gemeinden, stellt die verfassungsmäßige Ordnung auf den Kopf. Für das Freistellungsverfahren sind klare Voraussetzungen zu regeln, die zum Schutze der grundgesetzlichen Rechte vollständig gerichtlich überprüfbar sein müssen.

Zur Gewährleistung der Bereitstellung von Eisenbahninfrastruktur ist neben der Eisenbahninfrastruktur selbst, die Wiederherstellung der Betriebspflicht eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens erforderlich. Alleine durch den Betriebszweck von Grundstücken ist keine Bereitstellung der Infrastruktur erreicht. Eine Freistellung nach § 23 AEG sollte daher nur versagt werden können, wenn konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Betriebs der Eisenbahninfrastruktur prognostizierbar sind und deren Einleitung im Rahmen des Freistellungsverfahrens dargelegt werden kann. Durch den Vorschlag der Änderung des § 23 AEG gemäß der Bundestagsdrucksache 20/13358 wird dies sichergestellt.

Durch die Verschärfung der Freistellungspraxis auf Grundlage der Gesetzesänderung vom Dezember 2023 würden wichtige Planungen und Wohnungsbauprojekte in deutschen Zentren wie etwa derer für das Jahrhundertprojekt Stuttgart Rosenstein verhindert. Dieses umfasst die Schaffung von bis zu 5.700 Wohnungen für über 10.000 Menschen im Herzen der Landeshauptstadt Stuttgart. Der preisgekrönte Rahmenplan sieht die Entstehung eines vernetzten und klimaangepassten Stadtteils vor, in dem Wohnen, Arbeiten, Lernen und kulturelles Erleben fließend ineinander übergehen und nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Pätzold
Bürgermeister